

533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. GP.)

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltungsreform

über die Regierungsvorlage (511 der Beilagen): Bundesgesetz über die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung vom 28. März 1952 in Anwesenheit des Bundeskanzlers Dr. h. c. Ing. Figl mit der genannten Regierungsvorlage befaßt.

Bereits mit Bundesgesetz vom 4. November 1922, BGBl. Nr. 16/1923, wurde ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich geschaffen. Mit Einführung der deutschen Rechtsvorschriften während der Besetzung Österreichs sind alle österreichischen Rechtsnormen über Ehrenzeichen und Ehrenmedaillen außer Kraft gesetzt worden.

Die Frage der Wiedereinführung von Ehrenzeichen ist durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, kundgemacht im Bundesgesetz BGBl. Nr. 46/1951, dahingehend erklärt worden, daß die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgebung zusteht.

Durch die Schaffung solcher Ehrenzeichen ist im weitgehenden Maße die Möglichkeit gegeben, aus besonderen Anlässen und für besondere Verdienste österreichischen Bundesbürgern eine Würdigung zuteil werden zu lassen.

Im übrigen ist der Wunsch nach solchen Ehrenzeichen sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Ausschüssen des Nationalrates

wiederholt lautgeworden. Sollte sich das Bedürfnis ergeben, für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, und die sich nicht gleichzeitig auch als Verdienste um die Bundesrepublik darstellen, Ehrenzeichen zu schaffen, so wird es Aufgabe von künftigen einzelnen Gesetzgebungsakten sein müssen, hierfür entsprechende Normen aufzustellen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Frisch, Grubhofer, Horn, Ludwig, Mark, Dr. Pfeifer, Dr. Pittermann, Doktor Tončić sowie der Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl, der auf Befragen die Erklärung abgab, daß die Ehrenzeichen in das Eigentum des Ausgezeichneten übergehen werden.

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Pittermann und Prinke wurde vom Ausschuss der Beschluß gefaßt, dem Gesetzentwurf einen neuen § 4 einzufügen, wonach die in den §§ 2 und 3 erwähnten Verordnungen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen.

Im übrigen wurde vom Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform der Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die außer der oben erwähnten Einfügung unveränderte Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Somit stellt der Ausschuss den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. März 1952.

Geisslinger,
Berichterstatter.

Probst,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1952
über die Schaffung von Ehrenzeichen für
Verdienste um die Republik Österreich.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste österreichischer Staatsbürger um die Republik Österreich werden durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt.

(2) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

(3) Der Bundespräsident verleiht die Ehrenzeichen auf Vorschlag der Bundesregierung.

(4) Der Bundespräsident ist auf Grund dieses Bundesgesetzes mit dem Tage seiner Wahl für Lebensdauer Besitzer derjenigen Abstufung des Ehrenzeichens, die nach den Bestimmungen des Statutes für die höchsten um die Republik erworbenen Verdienste verliehen wird.

§ 2. Die Bundesregierung setzt das Statut für die „Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ durch Verordnung fest. In der

Verordnung sind insbesondere Bestimmungen über die Stufen, in denen das Ehrenzeichen verliehen wird, sein Aussehen, die Art des Tragens desselben, das Verleihungsdiplom, das Eigentum hieran und die Rückstellung nach dem Tode des Beliehenen zu treffen.

§ 3. Für die Verleihung des Ehrenzeichens wird eine Verwaltungsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des § 78 AVG. 1950 erhoben. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Art der Einhebung durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung können auch Bestimmungen darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 erwähnten Verordnungen bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.